



1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 06. Juli 2023 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever beschlossen:

§ 1

§ 5 - Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
nach § 81 Abs. 3 NKomVG - wird wie folgt geändert:

- (1) Mit der allgemeinen Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten oder eine Angestellte oder einen Angestellten der Stadt Jever durch Ratsbeschluss.
- (2) Über weitere Vertretungsverhältnisse entscheidet der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Beschluss.

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever tritt zum 01. September 2023 in Kraft.

Jever, den 06. Juli 2023

Jan Edo Albers
Bürgermeister